

## Übungsfälle zu Abgabe und Zugang von WE

### 5a)

Anlässlich eines groben Fehlverhaltens des als Barkeeper angestellten B will Arbeitgeber A diesem unverzüglich fristlos kündigen. A ruft also in der gut gefüllten Bar dem B laut zu: „Du bist gekündigt. Ich will Dich hier nicht mehr sehen“.

1. Ist die Willenserklärung (Kündigung) des A wirksam geworden (iSv Abgabe und Zugang), wenn B den Zuruf des A aufgrund des Lärms gar nicht verstehen konnte?
2. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn B den Zuruf hätte verstehen können, ihn aber tatsächlich nicht gehört hat?

### 5b)

Arbeitgeber A schickt dem B ein Kündigungsschreiben per Post, während dieser im Urlaub ist. Wann geht dem B das Kündigungsschreiben zu?

### 5c)

Arbeitgeber A wirft das Kündigungsschreiben nachdem er seine Bar geschlossen hat um 2:00 morgens in den Hausbriefkasten des B. Dort findet ihn B erst um 17:00Uhr.

1. Wann ist die Erklärung zugegangen?
2. Angenommen, A bereut die Kündigung und steckt dem B um 8:00 morgens einen Widerruf in den Briefkasten. Ist die Kündigung wirksam, wenn B beide Briefe um 17:00 aus dem Briefkasten nimmt und liest?
3. Ist die Kündigung wirksam, wenn A dem B um 8:00 einen Widerruf in den Briefkasten steckt, der B aber das Kündigungsschreiben schon um 4:00 morgens rausgenommen und gelesen hat?

### 5d)

S schuldet dem G 80.000 €. G erklärt sich zur Stundung der Schuld des S bereit, wenn dessen Ehefrau E für S bürgt. Während E die Bürgschaftsurkunde unterschreibt, erschießt sich der S im Nebenzimmer. Der erschrockene G verlässt den Ort überstürzt und vergisst, die Bürgschaftsurkunde an sich zu nehmen. Kann G gegen E aus der Bürgschaft vorgehen, wenn die Urkunde verschwunden ist?

### 5e)

Eric (E) und Franziska (F) sind frisch verheiratet und gerade zurückgekehrt von ihren Flitterwochen auf Hawaii. Die neue Wohnung muss noch weiter eingerichtet werden. Es fehlen vor allem Bücher und Kunstwerke. In seinem Lieblingsnachrichtenmagazin entdeckt E eine Anzeige für ein 12bändiges Kunstgeschichtelexikon. Eine Sonderausgabe für nur 499 €. Begeistert füllt er das Bestellformular aus und steckt es in einen Briefumschlag, den er frankiert und beschriftet.

Nun kommen ihm aber doch Bedenken, ob 12 Bände Kunstgeschichte das Richtige sind. So lässt er den Brief auf dem Schreibtisch liegen, um es sich noch einmal zu überlegen.

Während er ins Fitnessstudio geht, sucht F das Telefon. Dabei fällt ihr Blick auf den Schreibtisch des E. Sie glaubt, E habe vergessen, den Brief einzuwerfen. Als sie später in die Stadt fährt, um eine Freundin zu treffen, nimmt sie den Brief mit und schickt ihn ab.

Etwa eine Woche später kommt das Lexikon mit beiliegender Rechnung bei E an. E hatte sich mittlerweile aber gegen den Kauf entschieden. Nun will er das Lexikon nicht bezahlen; schließlich habe er es letztlich gar nicht bestellen wollen. V dagegen besteht darauf, dass E das Lexikon behält und bezahlt.

Hat V einen solchen Anspruch?